Anlage 1
(zu § 8 Absatz 3)

Stimmengewicht im Gründungssenat bei Entscheidungen nach § 8 Absatz 3, § 9 Nummer 8 der Grundordnung

In Entscheidungen nach § 8 Absatz 3, § 9 Nummer 8 der Grundordnung haben die Mitglieder im Gründungssenat, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BbgHG erfüllen und dies in einem Berufungsverfahren nachgewiesen haben, sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 44 Absatz 2 BbgHG bewährt haben, in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Gründungssenats jeweils eine oder mehrere Stimmen gemäß der folgenden Tabelle. Die weiteren Mitglieder des Gründungssenats haben jeweils eine Stimme.

Anzahl der gewählten Mitglieder des Gründungssenats, die die Qualifikation gemäß Satz 1	Anzahl der Stimmen pro Mitglied:	Stimmen der weiteren Mitglieder:	Gesamtzahl der Stimmen im Gründungssenat:
1	14	13	27
2	7	12	26
3	4	11	23
4	3	10	22
5	2	9	19
6	2	8	20
7	2	7	21
8	1	6	14